

Deutsche Version

FAQs zur steuerlichen Behandlung¹ der geplanten Teilauszahlung im Rahmen der Fondsliquidation des DWS Russia

Der Fonds DWS Russia mit den Anteilklassen LC (ISIN: LU0146864797), IC (LU1628016351) und TFC (ISIN: LU1673816341) wurde mit Wirkung zum 29.01.2026 in Liquidation gesetzt. Für den 19. Februar 2026 ist eine Auszahlung von Teil-Liquidationserlösen geplant, zu deren steuerlichen Behandlung die nachfolgenden FAQs einen Überblick geben.

Hintergrund der Fondsliquidation

Der Fonds ist seit dem 1. März 2022 von diversen liquiditätsschützenden Maßnahmen betroffen. Den Anteilhabern wurden am 1., 2. und 16. März 2022 Maßnahmen mitgeteilt, welche auf den eskalierenden Konflikt zwischen Russland und der Ukraine zurückzuführen sind. Neben der Aussetzung der Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen wurden die Reduzierung der Kostenpauschale sowie die Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil publiziert. Aufgrund der anhaltenden Krisensituation zwischen Russland und der Ukraine wurde entschieden, den Fonds in Liquidation zu setzen, um allen Anteilhabern die zum Zeitpunkt der Liquidation im Rahmen des Möglichen verfügbare Liquidität auszuzahlen.

Ab dem 30. Januar 2026 hat der Fondsmanager damit begonnen, die liquiden und sanktionsfreien Vermögenswerte des Fondsportfolios zu veräußern. Die Veräußerung von Vermögenswerten kann zu Abweichungen des Fondsportfolios von der Anlagestrategie und/oder den Vorgaben der Risikostreuung im Verkaufsprospekt führen. Alle vorgenannten Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation (zum Beispiel Kosten für externe Prüfungen, Kosten für die Erstellung und Einreichung der notwendigen Liquidationsunterlagen, Kosten der Veröffentlichung), sowie die Transaktionskosten zur Abwicklung der liquiden Vermögenswerte des Portfolios, fallen zulasten des Fonds.

Sobald der Fondsmanager die Liquidation aller veräußerbaren Vermögenswerte abgeschlossen hat und alle Kosten berücksichtigt wurden, wird der Teil-Liquidationserlös am 19. Februar 2026 an die Anteilhaber ausgezahlt (der „Tag der 1. Teilauszahlung“).

¹ Die Aussagen zur steuerlichen Behandlung beziehen sich ausschließlich auf natürliche Personen, die Anteilhaber sind und in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Die Teilauszahlung von Liquidationserlösen aus allen drei Anteilklassen des Fonds wird im Wege einer automatisierten teilweisen Rücknahme von Anteilen (analog einer regulären Fondsliquidation) erfolgen. In Verbindung mit der automatisierten teilweisen Rücknahme von Anteilen (Reduzierung der umlaufenden Anteile der Anteilklassen des Fonds) erfolgt ein Wechsel der ISIN und WKN aller drei Anteilklassen des Fonds. Dies erfolgt gemäß den Vorgaben des Zentralverwalters der Globalurkunde, denen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle folgen müssen. Die Rückzahlungen erfolgen pro rata, d.h. anteilig entsprechend der Anzahl der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile.

Nach erfolgter Teilauszahlung von Liquidationserlösen verbleibt der Fonds im Status „In Liquidation“ mit im Umlauf befindlichen Anteilen der drei Anteilklassen, den nicht veräußerbaren von Sanktionen betroffenen Vermögenswerten sowie einem notwendigen Barmittelbetrag. Diese Barmittel dienen der Deckung externer Kosten wie beispielsweise Verwahrkosten für das Sperrdepot, jährlicher Gebühren des Luxemburger Regulators, Taxe d'Abonnement sowie etwaiger restlicher mit der Liquidation verbundener Kosten, einschließlich Transaktionskosten. Eine finale Abwicklung des Liquidationsverfahrens einschließlich Auszahlung weiterer Liquidationserlöse ist erst nach Aufhebung der Sanktionen möglich, ein konkreter Zeitpunkt hierfür ist derzeit nicht vorhersehbar.

FAQs

1. Unterliegt die Teilliquidationsauszahlung am 19. Februar 2026 der Besteuerung?

Bei der geplanten Teilliquidationsauszahlung am 19. Februar 2026 handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Ausschüttung im steuerlichen Sinn.

Da die Teilliquidationsauszahlung gegen Ausbuchung eines entsprechenden Anteilbestands erfolgt, stellt die Teilliquidation aus steuerlicher Sicht eine Veräußerung dar. Die depotführende Stelle berechnet anlässlich der Teilliquidationsauszahlung – vergleichbar zu einer Rückgabe – einen auf den auszubuchenden Bestand entfallenden Veräußerungsgewinn. Der Begriff „Veräußerungsgewinn“ umfasst steuerlich Gewinne und Verluste.

Ein positiver Veräußerungsgewinn ist grds. (kapitalertrag-)steuerpflichtig während ein Veräußerungsverlust grds. steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Russia nicht zur Anwendung, daher ist insbesondere auch ein Verlust in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähig, d.h. er ist im aktuellen Jahr oder zukünftig mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (nicht aber Aktiengewinnen) verrechenbar, während ein Veräußerungsgewinn grds. entsprechend in voller Höhe steuerpflichtig wäre.

In bestimmten Fällen (z.B. für eine Institut übergreifende Verlustverrechnung oder Geltendmachung des Freibetrags für sog. Alt-Anteile) kann es erforderlich sein, den Veräußerungsgewinn im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren.

2. Wie wird der im Rahmen der Teilliquidationsauszahlung anzusetzende Veräußerungsgewinn für seit Einführung der Investmentsteuerreform erworbene Anteile ermittelt (d.h. Anschaffung ab dem 01.01.2018)?

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Dieser Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist, um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Russia nicht zur Anwendung (siehe Frage 1).

3. Wie wird der im Rahmen der Teilliquidationsauszahlung anzusetzende Veräußerungsgewinn für seit Einführung der Abgeltungsteuer erworbene Anteile, aber vor Inkrafttreten der Investmentsteuerreform ermittelt (d.h. Anschaffung ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2017)?

Der Veräußerungsgewinn wird aufgrund des Wechsels des Besteuerungsregimes mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zweistufig ermittelt. Zum einen wird der Veräußerungsgewinn für den Zeitraum der Anschaffung bis zum 31.12.2017 nach den vor Inkrafttreten der Investmentsteuerreform geltenden Regelungen (semi-transparente Besteuerung) ermittelt. Zum anderen wird der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust nach den seit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform geltenden Regelungen (intransparente Besteuerung, siehe Frage 2) für die Zeit ab dem 01.01.2018 bis zur Teilliquidationszahlung angesetzt. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Russia nicht zur Anwendung (siehe Frage 1).

4. Welche Besonderheiten sind im Fall sog. Alt-Anteile zu beachten (d.h. Anschaffung vor dem 01.01.2009)?

Bei vor dem 01.01.2009 angeschafften Investmentanteilen („Alt-Anteile“) führte der Übergang zum neuen Investmentsteuerregime bereits zu einem Verlust des steuerlichen Bestandsschutzes. Dabei sind die bis zum 31.12.2017 erzielten Wertänderungen aus solchen Alt-Anteilen in der Regel steuerfrei (bzw. für den Verlustfall steuerlich nicht abzugsfähig) während ab dem 01.01.2018 Wertänderungen grds. steuerpflichtig wären. Ab dem 01.01.2018 realisierte Verluste aus Alt-Anteilen sind daher steuerlich grds. berücksichtigungsfähig, d.h. sie sind im aktuellen Jahr oder zukünftig mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (nicht aber Aktiengewinnen) verrechenbar. Eine Teilfreistellung kommt für den DWS Russia nicht zur Anwendung (siehe Frage 1).²

² Für ab dem 01.01.2018 realisierte Gewinne aus Alt-Anteilen gilt grundsätzlich ein Freibetrag i.H.v. 100.000 € pro Anleger, so dass jedenfalls für Kleinanleger ein gewisser Bestandsschutz fortbesteht (zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns seit dem 01.01.2018 siehe Frage 2). Der Freibetrag findet keine Anwendung im Steuerabzugsverfahren, sondern muss in der Veranlagung geltend gemacht werden.

5. Welche steuerlichen Implikationen ergeben sich aus dem Wechsel der Kennnummern (ISIN und WKN), der aufgrund von Vorgaben des Zentralverwahrers nach der Teilliquidationsauszahlung erfolgen muss?

Steuerlich handelt es sich bei dem Wechsel der Kennnummern um **kein** steuerlich relevantes Ereignis. Die maßgeblichen, (fortgeführten) Anschaffungskosten auf Ebene der depotführenden Banken sowie die steuerlich für die Ermittlung der steuerlichen Veräußerungsgewinne relevanten Bereinigungsgrößen (u.a. angesetzte Vorabpauschalen sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus Zeiten vor der Investmentsteuerreform stammend, die Veräußerungsgewinne jeweils mindern) bleiben von dem Kennnummernwechsel unberührt.

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Die DWS übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation. Die DWS darf keine Steuerberatungsleistung erbringen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

DWS ist der Markenname unter dem die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte betreiben. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Produkte oder Dienstleistungen der DWS anbieten, werden in einschlägigen Dokumenten ausgewiesen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar.

Die vollständigen Angaben zum Fonds einschließlich aller Risiken und Kosten sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt in der geltenden Fassung zu entnehmen. Dieser sowie das „Basisinformationsblatt (BIB)“ stellen die allein verbindlichen Verkaufsdokumente des Fonds dar. Anleger können diese Dokumente und die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache bei der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main und, sofern es sich um Luxemburgische Fonds handelt, bei der DWS Investment Management S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, unentgeltlich in Schriftform erhalten oder elektronisch in entsprechenden Sprachen unter www.dws.de für Deutschland und <https://funds.dws.com/> für Österreich und Luxemburg und für passiven Anlagen www.etf.dws.com herunterladen.

Eine zusammenfassende Darstellung der Anlegerrechte für Anleger in aktiven Produkten ist in deutscher Sprache unter (Deutschland) <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/> (Österreich) <https://funds.dws.com/de-at/footer/rechtliche-hinweise/> (Luxemburg) <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/> verfügbar. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Vertrieb jederzeit zu widerrufen.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investment GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen genügen nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegen keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung solcher Empfehlungen.

Wie im jeweiligen Verkaufsprospekt erläutert, unterliegt der Vertrieb des oben genannten Fonds in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. So darf dieses Dokument weder innerhalb der USA, noch an oder für Rechnung von US-Personen oder in den USA ansässigen Personen direkt oder indirekt werden.

DWS Investment GmbH - Stand: 10.02.2026